

Alexander R. Thiel

22043 Hamburg

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle privaten Zuwendungen an öffentlich akkreditierte Bildungsinstitutionen mit dem Faktor 1,2 von der Einkommensteuer absetzbar sind.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 31 Mitzeichnungen sowie vier Diskussionsbeiträge ein.

Das Anliegen der Petition wird damit begründet, dass in einer globalisierten Welt nur eine Gesellschaft lebenslanger Lerner überleben kann. Deutschland drohe im Wettbewerb der Wissensgesellschaften immer weiter zurückzufallen. Es würden im internationalen Vergleich immer weniger Akademiker ausgebildet und es bestehe die Gefahr, dass angesichts geburtenschwacher Jahrgänge in Deutschland der steigende Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften so nicht befriedigt werden könne. Zudem erwerbe in Deutschland nur ein vergleichsweise geringer Anteil der Schüler die Hochschulreife. Es sei notwendig, dass in Deutschland mehr Menschen durch das Schulsystem in die Lage versetzt würden, ein Hochschulstudium zu beginnen. Um dieses zu gewährleisten, benötigten die Bildungsinstitutionen mehr finanzielle

Mittel. Die steuerliche Absetzbarkeit von privaten Zuwendungen an öffentlich akkreditierte Bildungsinstitutionen soll diese Zielsetzung unterstützen.

Zu den Einzelheiten des Vortrages wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass nach § 10b Einkommensteuergesetz (EStG) im Rahmen der dort genannten Höchstsätze Aufwendungen für bestimmte steuerbegünstigte Zwecke als Sonderausgaben abgezogen werden können. Hierzu gehören nach § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 4 zu § 48 EStDV auch Aufwendungen für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Nach gegenwärtiger Regelung dürfen Zuwendungen nur abgezogen werden, wenn der Empfänger der Zuwendung eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle oder eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist.

Der Petitionsausschuss stellt weiter fest, dass der Petent vorschlägt, Zuwendungen an öffentlich akkreditierte Bildungsinstitutionen mit einem Faktor 1,2 zum Abzug zuzulassen, mithin also einen Abzugsbetrag zuzugestehen, der um 20% über den tatsächlichen Aufwendungen des Zuwendenden liegt. Dem geltenden Steuerrecht ist ein Abzugszuschlag auf Aufwendungen fremd. Steuerrechtlich können grundsätzlich nur diejenigen Aufwendungen abgezogen werden, die auch tatsächlich entstanden sind und damit den Steuerpflichtigen auch tatsächlich belastet haben. Abzugszuschläge ließen sich nach Überzeugung des Petitionsausschusses auch mit dem aus dem Grundgesetz abgeleiteten Grundsatz der Besteuerung nach der Leis-

tungsfähigkeit nicht vereinbaren. Außerdem würden wegen des progressiven Einkommensteuertarifes Besserverdiener zusätzlich begünstigt.

Soweit der Petent vorträgt, durch den Vorschlag mehr Mittel für Schulen und Universitäten zu erhalten, wird dieser nicht geteilt. Vielmehr ist zu befürchten, dass solche Steuerpflichtige, die bereits jetzt von der Möglichkeit der Gewährung von Zuwendungen Gebrauch machen, nach einer Umsetzung des Vorschlages einen entsprechend geringeren Betrag bei gleich bleibend hohem Sonderausgabenabzug als Zuwendung gewähren werden.

Auch wird eine positive Wettbewerbswirkung der Schulen und Universitäten aufgrund des unterbreiteten Vorschlages nicht gesehen. Ein solcher Wettbewerb wäre nämlich bereits nach dem jetzt geltenden Recht möglich.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des geäußerten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.